
Kantonale Ausführungsverordnung über Massnahmen betreffend Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVPA)

Vom 6. Juli 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: **000.013**
Geändert: –
Aufgehoben: –

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 6. Juli 2021

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung dient dem Vollzug von Artikel 11a des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)¹⁾ und der Verordnung über Massnahmen für Publikumsanlässe von überkantonaler Bedeutung im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe)²⁾.

Art. 2 Berechtigte Veranstaltungsunternehmen

¹ Der Kanton kann Veranstaltungsunternehmen mit Sitz in Graubünden für Publikumsanlässe, die in Graubünden durchgeführt werden sollen, unterstützen.

¹⁾SR [818.102](#)

²⁾SR [818.101.28](#)

² Er kann Veranstaltungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Kanton für Publikumsanlässe, die in Graubünden durchgeführt werden sollen, unterstützen, sofern die zuständige Behörde des Kantons am Sitz des Veranstaltungsunternehmens dessen Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten abgelehnt hat.

Art. 3 Ausschluss von der Unterstützung

¹ Veranstaltungsunternehmen werden für Publikumsanlässe, die vor dem 1. August 2021 durchgeführt werden sollen, nicht unterstützt.

² Veranstaltungsunternehmen werden für folgende Arten von Publikumsanlässen nicht unterstützt:

- a) Kongresse;
- b) Dorf- und Stadtfeste;
- c) touristische Gästeprogramme.

Art. 4 Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen

¹ Vorbehältlich besonderer Bestimmungen in dieser Verordnung gelten die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen gemäss Artikel 11a des COVID-19-Gesetzes und der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 5 Verfahren

1. Grundsatz

¹ Es gilt ein zweistufiges Verfahren.

² Veranstaltungsunternehmen haben in einer ersten Stufe vor der geplanten Durchführung des Publikumsanlasses ein Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten einzureichen. Der Kanton erlässt eine Verfügung über die Zusicherung.

³ Veranstaltungsunternehmen haben in einer zweiten Stufe, sofern der Publikumsanlass aufgrund der COVID-19-Epidemie abgesagt oder verschoben werden muss oder nur reduziert durchgeführt werden kann, ein Gesuch um Beteiligung an den ungedeckten Kosten einzureichen. Der Kanton erlässt eine Verfügung über die Kostenbeteiligung.

Art. 6 2. Gesuch um Zusicherung der Beteiligung

¹ Das Gesuch um Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten ist pro geplantem Anlass mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen zusammen mit dem Gesuch um die gesundheitspolizeiliche Bewilligung für die Durchführung des Anlasses beim Gesundheitsamt einzureichen.

² Das Gesuch ist gemäss den Vorgaben der Vollzugsbehörde und innert der von ihr gesetzten Frist vor der geplanten Durchführung des Publikumsanlasses einzureichen.

³ Auf verspätet eingereichte Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 7 3. Gesuch um Beteiligung an den Kosten

¹ Das Gesuch um Beteiligung an den ungedeckten Kosten ist pro Anlass mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen beim Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT) einzureichen.

² Das Gesuch ist gemäss den Vorgaben der Vollzugsbehörde und innert der von ihr gesetzten Frist nach dem geplanten Durchführungstermin des Publikumsanlasses einzureichen.

³ Auf verspätet eingereichte Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Angaben und Unterlagen wird nicht eingetreten.

Art. 8 4. Entscheid

¹ Die Verfügung über die Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten wird vom Gesundheitsamt zusammen mit der gesundheitspolizeilichen Bewilligung für den Publikumsanlass erteilt. Der Entscheid ist endgültig.

² Die Verfügung über die Beteiligung an den ungedeckten Kosten wird unabhängig von deren Höhe vom Departement für Volkswirtschaft und Soziales erteilt. Der Entscheid ist endgültig.

Art. 9 Vorschuss

¹ Das AWT kann Veranstaltungsunternehmen, die über eine Zusicherung der Beteiligung an den ungedeckten Kosten verfügen, nach Bekanntwerden der Absage, der Verschiebung oder der reduzierten Durchführung des Anlasses Vorschüsse leisten.

Art. 10 Bemessung und Umfang der Unterstützung sowie Finanzierung

¹ Die Bemessung und der Umfang der Unterstützung sowie deren Aufteilung zwischen Bund und Kanton richtet sich nach Artikel 11a COVID-19-Gesetz und der COVID-19-Verordnung Publikumsanlässe.

² Der Kanton stellt die nötigen finanziellen Mittel zur Verfügung, zuzüglich der benötigten Mittel für den Vollzug.

Art. 11 Kontrolle und Rückforderung

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle haben das Recht, die unterstützten Veranstaltungsunternehmen auf die Einhaltung der Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen sowie zur Missbrauchsbekämpfung zu kontrollieren.

² Die Verfügungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 können widerrufen werden, und bereits ausbezahlte Unterstützungsleistungen sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind oder werden;
- b) Missbräuche vorliegen; oder
- c) der Bund seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt.

Art. 12 Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle können bei Behörden von Bund und Kanton Daten zum betreffenden Veranstaltungsunternehmen einholen oder diesen Behörden die Daten zum Veranstaltungsunternehmen bekanntgeben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Veranstaltungsunternehmen, die ein Gesuch um Unterstützung stellen, haben dem Kanton, den von ihm beauftragten Dritten und der Finanzkontrolle auf Verlangen ihre Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

³ Die Steuerverwaltung gewährt den zuständigen kantonalen Behörden und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung des jeweiligen Veranstaltungsunternehmens Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.

⁴ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Dritten gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

Art. 13 Vollzug

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das AWT zuständig, soweit keine andere Behörde für zuständig erklärt wird. Mit dem Vollzug können ganz oder teilweise Dritte beauftragt werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft und gilt bis 31. Juli 2022.